

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** (RfB) ist eine [versicherungstechnische Rückstellung](#) im Jahresabschluss eines [Versicherers](#). Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der [Versicherungsnehmer](#), insbesondere deren Gemeinschaft, auf Beitragsrückerstattung zum [Bilanzstichtag](#) ab, soweit sie nicht bereits endgültig einzelnen Versicherungsnehmern zugeteilt und dann ausgezahlt, zur Auszahlung in einer [Verbindlichkeit](#) oder in der Einzelrückstellung des betreffenden Vertrages ausgewiesen sind. Sie ist insbesondere in der [Lebens-](#) und der [\(privaten\) Krankenversicherung](#) von Bedeutung.

Die Bewertung der RfB hängt in der Lebens- und Krankenversicherung wesentlich von den vertrags- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf [Überschussbeteiligung](#) ab.

•

Begriff der RfB

Im [Bilanzgliederungsschema](#) in Formblatt 1 der [RechVersV](#) heißt diese Rückstellung *Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung*, jedoch wird sie im [Handelsgesetzbuch](#) und im [Versicherungsaufsichtsgesetz](#) einfach nur *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* genannt. Im folgenden wird sie mit der gängigen Abkürzung RfB bezeichnet.

Der Bezeichnung nach ist die RfB eine [Rückstellung](#), denn sowohl der Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Zuteilung an einen bestimmten Versicherungsnehmer als auch der dabei zuzuteilende Betrag ist noch ungewiss. Eine Besonderheit der RfB ist allerdings, dass auch noch der Anspruchsberechtigte unbekannt ist. Vielmehr besteht zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung gegenüber den derzeitigen Versicherungsnehmern, bestimmte Beträge zukünftig auf jeden Fall an Versicherungsnehmer auszuschütten. Dadurch sind die Beträge dem Versicherer endgültig entzogen und stellen eine Schuld gegenüber Dritten dar. Für diese ist insofern eine Rückstellung zu bilden. Da es sich um Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag handelt, zählt die RfB auch zu den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Durch die Bezeichnung in der RechVersV wird deutlich gemacht, dass hier nicht nur Ansprüche aus der [Überschussbeteiligung](#), also der erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung, sondern auch Ansprüche auf erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden. **Erfolgsabhängig** bedeutet, dass der Anspruch sich auf Grund des insgesamt vom Versicherer erreichten „Erfolgs“, also dem erzielten Geschäftsüberschuss bestimmt. Der Begriff **Beitragsrückerstattung** bezieht sich auf die Rückerstattung nicht benötigter Teile der insbesondere auf Grund gesetzlicher Vorgaben besonders vorsichtig bestimmten [Beiträge](#) in der Lebens- und Krankenversicherung. In anderen Versicherungssparten gibt es die **erfolgsunabhängige** Beitragsrückerstattung. Hier werden die Beiträge so bestimmt, dass sie für alle unterschiedlichen Risiken angemessen sind. Denjenigen Versicherungsnehmern, deren Risiken sich als eher niedrig erweisen, werden dann Teile der Beiträge zurückerstattet, ohne Rücksicht darauf, welchen Überschuss der

Versicherer insgesamt erzielt hat. Der Begriff der Beitragsrückerstattung darf nicht mit dem Begriff der *Beitragsrückgewähr* zum Beispiel bei *Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr* oder in der *Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr* verwechselt werden. Dort wird tatsächlich die Summe der gesamten gezahlten Beiträge bei Tod oder bei Erleben als Versicherungsleistung gezahlt.

Funktion der RfB

Soweit die im Voraus deklarierten Überschussanteile im Wege der Direktgutschrift den Versicherungsnehmern, also zu Lasten des folgenden Geschäftsjahres gutgebracht werden, ist das Versicherungsunternehmen darauf angewiesen, die dafür nötigen Mittel auch tatsächlich zu erwirtschaften. Soweit die Mittel für die Überschussbeteiligung der RfB entnommen werden, verwendet das Versicherungsunternehmen dagegen Mittel, die bereits in früheren Jahren erwirtschaftet wurden und damit bereits in der RfB vorhanden sind.

In der Lebensversicherung ist es Ziel, den Versicherungsnehmern eine möglichst früh voraussehbare, verlässliche Leistung für die Sicherung der Altersversorgung zu erbringen. Daher sollten sich die deklarierten Überschussätze über die Zeit kaum verändern, was sich aber im Zeitablauf nicht immer bewältigen lässt.^[4] Die RfB dient als expliziter, in der Bilanz ausgewiesener Puffer, damit auch bei schwankenden Ergebnissen eine konstante Überschussbeteiligung gewährt werden kann: Sind ausreichend Mittel in der RfB vorhanden, so kann die Zuführung in den einzelnen Jahren schwanken, und eine gleichmäßige Entnahme ist dennoch möglich.

Umgekehrt kann es in der Krankenversicherung vorkommen, dass es Jahre gibt, in denen eine hohe Entnahme aus der RfB wünschenswert ist, um eine starke [Beitragsanpassung](#) zu mildern, während in Jahren, in denen die Beiträge kaum steigen, nur wenig Mittel der RfB entnommen werden „müssen“. Bei einer annähernd konstanten Zuführung gleicht also die RfB den unterschiedlichen Bedarf aus. Die Verwendung von Mitteln aus der RfB bedarf in der Krankenversicherung zum Teil der Zustimmung eines unabhängigen [Treuhanders](#).

RfB als Mittel der Unternehmenspolitik

Zunächst ist es eine unternehmenspolitische Entscheidung, wieviel – innerhalb der aufsichts- und aktienrechtlichen Grenzen – vom Überschuss den Versicherungsnehmern als Direktgutschrift oder als Zuführung zur RfB zugeführt wird, und wieviel als [Jahresüberschuss](#) dem Unternehmen bzw. seinen Aktionären verbleibt.

Ebenso stellt sich die Frage, welche Beträge aus der RfB den Versicherungsnehmern gutgeschrieben werden. Schüttet das Unternehmen zu wenig aus, so hat es eine schlechte Position im Wettbewerb um neue Kunden. Baut es dagegen die RfB zu stark ab, so hat es keine Reserven mehr, um bei einer negativen Entwicklung weiterhin eine angemessene Ausschüttung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind die nicht für deklarierte Überschussanteile des Folgejahres gebundenen Teile der RfB Ersatz für Eigenmittel, da sie in einem Notstand zur Abwendung verwendet werden dürfen. Daher ist ebenso bei Zuführungen, insbesondere aber Entnahmen zu berücksichtigen, inwieweit Eigenmittel benötigt

werden. Es ist für die Versicherungsnehmer stets vorzuziehen, selbst durch zeitweiligen Verzicht auf Zuteilung (nicht auf die Beträge selbst, die ihnen nur später zugewiesen werden) die teure Aufnahme von Eigenkapital auf den Kapitalmärkten zu vermeiden.